

Absenzenreglement

Art. 1 Grundsatz

¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig und pünktlich in die Schule bzw. den Kindergarten zu schicken. Der Unterricht darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

²Ist der Unterrichtsbesuch nicht möglich, muss die zuständige Lehrperson umgehend benachrichtigt werden.

Art. 2 Entschuldigungsgründe

¹Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

- a) Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers
- b) Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten und nahen Bezugspersonen
- c) Schwere Krankheit oder schwerer Unfall von Angehörigen
- d) Unpassierbare Wege

²Arzttermine sind, wenn immer möglich, ausserhalb der Unterrichtszeit zu planen.

³Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall von mehr als drei Schultagen kann die Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

⁴Im Falle eines längeren Krankenhausaufenthalts muss die Schulleitung informiert werden.

Art. 3 Jokertage

¹Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind während maximal 4 Halbtagen pro Schuljahr aus dem Unterricht nehmen. Nicht genutzte Jokertage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.

²Jokertage können nicht unmittelbar vor und nach den Sommerferien, d.h. bei Schulschluss bzw. Schulbeginn, bezogen werden.

³Die Klassenlehrperson muss von den Erziehungsberechtigten spätestens zwei Tage im Voraus per Klapp über den Bezug eines Jokertags benachrichtigt werden. Zwischen der Meldung und dem Jokertag muss mindestens ein voller Tag liegen.

Art. 4 Urlaub

¹Gemäss Art. 28 des kantonalen Schulgesetzes kann der Schulrat pro Schuljahr einen Urlaub von maximal 15 Schultagen (30 Halbtage) für Sport- oder Vereinsanlässe, Wettkämpfe, religiöse Anlässe, wichtige familiäre Anlässe, Trainings usw. gewähren.

²Die Jokertage zählen zu den maximal möglichen 15 Urlaubstagen und müssen in allen Fällen zuerst genommen werden.

³Die Kompetenzen und Fristen sind wie folgt aufgeteilt:

Urlaub	Bewilligung durch:	Frist für Einreichung:
erste 4 Halbtage (Jokertage)	Erziehungsberechtigte / Klassenlehrperson	2 Tage (Meldung per Klapp)
weitere 13 Tage	Schulleitung	3 Wochen (schriftliches Gesuch)

⁴Die Eingabefristen für Jokertage und Urlaubsgesuche sind einzuhalten. Verspätete Gesuche werden nicht berücksichtigt.

⁵Für Schülerinnen und Schüler, die im kulturellen oder sportlichen Bereich von einer anerkannten Fachperson (z. B. aus einem Sportverband) als besonders talentiert, leistungswillig und förderungswürdig eingestuft werden und daher einen hohen Trainingsaufwand haben, kann bei der Schulleitung Urlaub beantragt werden. Wird dieser genehmigt, muss eine „Charta“ unterzeichnet werden, in der die Kriterien und Anforderungen für die Urlaubserteilung festgelegt sind.

Art. 5 Urlaub zu Ferienzwecken

¹Urlaub zu Ferienzwecken können im Kindergarten, auf der Primar- und Oberstufe ausschliesslich über die Jokertage bezogen werden.

²In begründeten Fällen kann die Schulleitung im ersten und zweiten Kindergartenjahr neben den zwei Jokertagen zusätzlich bis zu 13 Urlaubstage bewilligen.

³Während der gesamten Primarschulzeit kann die Schulleitung zusätzlich zu den zwei Jokertagen zweimal weitere Urlaubstage bewilligen. Gesamthaft darf dieser zusätzliche Urlaub während der ganzen Primarschulzeit 13 Tage nicht überschreiten. Diese Regelung gilt ebenso für die Oberstufe.

⁴Wie die Jokertage können auch Urlaube zu Ferienzwecken nicht unmittelbar vor und nach den Sommerferien, d.h. bei Schulschluss bzw. Schulbeginn, bezogen werden.

Art. 6 Längere Urlaube

Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Schulinspektorat zuständig. Gesuche mit schriftlicher Begründung sind mindestens 20 Tage im Voraus beim Schulinspektorat einzureichen.

Art. 7 Kontrolle

Die jeweilige Klassenlehrperson ist für die Kontrolle und Verwaltung aller Absenzen und Urlaube zuständig.

Art. 8 Dispensation

¹Von einzelnen Lektionen können Schülerinnen und Schüler von der zuständigen Klassenlehrperson nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder anderen zwingenden Gründen (z.B. dringende Arztbesuche, Besuche von Beratungsstellen und Behörden usw.) dispensiert werden.

²Für regelmässige oder wiederkehrende Dispensation vom Unterricht ist das Amt für Volksschule zuständig. Entsprechende Gesuche sind beim Schulinspektorat einzureichen.

³Aufgrund von aussergewöhnlichen, schwerwiegenden oder sonst bedeutsamen Umständen können Schülerinnen und Schüler von der Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schulinspektorat vorübergehend teilweise oder ganz vom Unterricht dispensiert werden.

Art. 9 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Die Schülerinnen und Schüler oder die Erziehungsberechtigten erkundigen sich vor oder nach einer Absenz bei den betreffenden Lehrpersonen über den nachzuholenden Schulstoff. Es liegt im Verantwortungsbereich der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern den versäumten Schulstoff aufzuarbeiten.

Art. 10 Schnupperlehren

Urlaube für Schnupperlehren fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Reglements. Sie werden im Rahmen der kantonalen Richtlinien von der Schulleitung bewilligt.

Art. 11 Rechtsweg

Der Rechtsweg richtet sich nach Art. 27 des Schulgesetzes der Gemeinde Flims.

Art 12 Strafbestimmungen

Gemäss Art. 68 und Art 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse von bis zu Fr. 5'000.- bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

Art 13 Schlussbestimmungen

¹Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden inkl. Verordnung, 01.01.2025
- Schulgesetz der Gemeinde Flims, 1. Januar 2017
- Departementsverfügung EKUD GR „Weisungen über das Absenzenwesen und die Dispensation vom Unterricht“, 5. Juli 2013

²Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 07.12.2016 und tritt auf den 01.08.2025 in Kraft.